



Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freising Eigenbetrieb Freisinger Stadtwerke und dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd über die öffentliche Wasserversorgung auf Grundstück Flur-Nr. 1796 der Gemarkung Freising

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

I. Zweckvereinbarung über die öffentliche Wasserversorgung gemäß den Art. 7 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)

zwischen
der Stadt Freising Eigenbetrieb Freisinger Stadtwerke – nachstehend „STW“ genannt – vertreten durch ihren Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher sowie durch den Werkleiter der Stadtwerke Freising Herrn Andreas Voigt
und
dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd – nachstehend „Zweckverband“ genannt – vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Franz Heilmeier

Präambel

Die STW und der Zweckverband schließen nachfolgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung auf ein bestimmtes, im Vertrag genanntes Anwesen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Zweckverband übernimmt von den STW die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1796 Gemarkung Freising (Anlage 1).
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Zweckverbands angeschlossen wenn und soweit ein Bedarf nach Versorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht. Der beigefügte Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Die Art der Anschlussnahme regelt der Zweckverband im eigenen Ermessen (z.B. durch Abschluss einer Sondervereinbarung mit dem Grundstückseigentümer).

§ 2 Übergang von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 übertragen die STW ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebühren- und Kostensatzung (-BGuKS-) des Zweckverbands gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbands

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Hausanschlusses des Anwesens unter § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung obliegt dem Zweckverband.

§ 4 Rechtsaufsichtliche Genehmigung, Laufzeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt vorbehaltlich der notwendigen rechtsaufsichtlichen Genehmigung unbefristet.
- (2) Sie kann erstmalig nach einer Laufzeit von 20 Jahren mit einer zweijährigen Frist jeweils zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger, bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Grundstücks unter § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung gewährleistet.

§ 5 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag erwachsen, die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freising zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Ungültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichtet sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 7 Rechtsnachfolger

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der beiden Vertragsteile über. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten durch den jeweils Übernehmenden sicherzustellen.

§ 8 Schriftform, Ausfertigung und Abdrücke

Diese Vereinbarung, ihre Aufhebung und jede ihrer Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

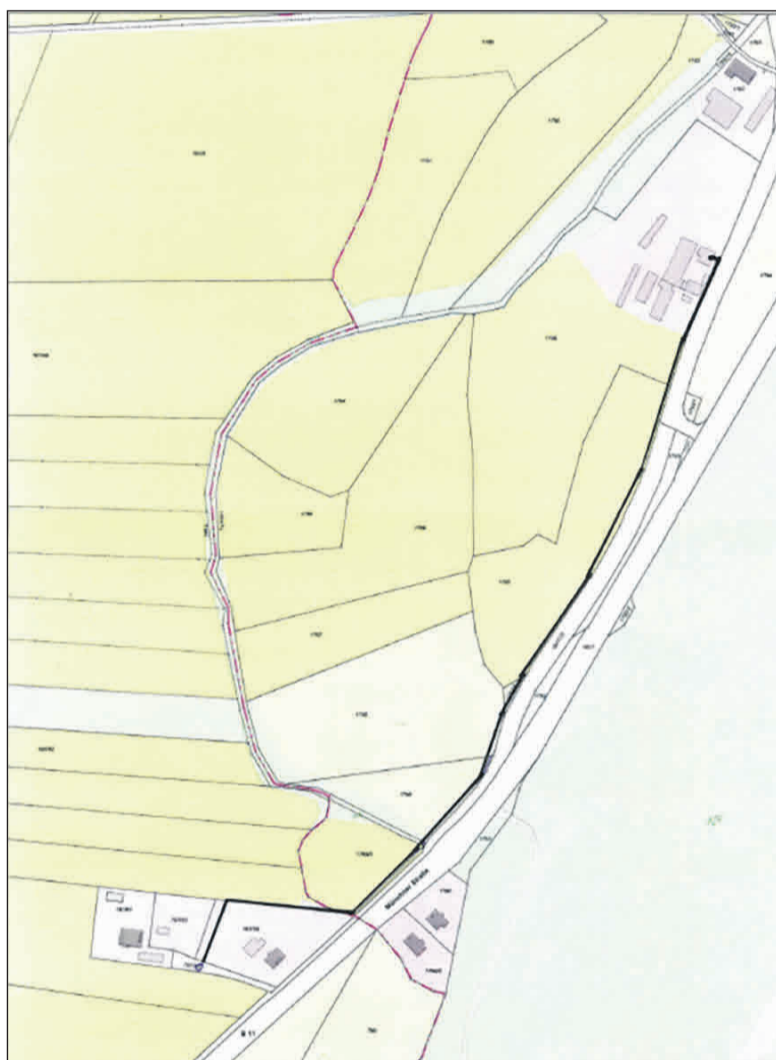
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Freising, den 11.05.2023	Neufahrn, den 08.05.2023
Stadt Freising	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
gez. Tobias Eschenbacher Oberbürgermeister der Stadt Freising	gez. Franz Heilmeier Verbandsvorsitzender

Freising den 09.05.2023

gez.
Andreas Voigt
Werkleiter Eigenbetrieb Stadtwerke Freising

Anlage 1: Lageplan



II.

Die Stadt Freising Eigenbetrieb Freisinger Stadtwerke hat die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für das Grundstück Flur-Nr. 1796 der Gemarkung Freising einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) sowie des Satzungsrechts (Art. 11 KommZG) durch Zweckvereinbarung vom 08.05./09.05.2023 und 11.05.2023 gemäß Art. 7 ff. KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd übertragen.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 23.05.2023, Az. R3-863 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Haushaltssatzung 2023

Der Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und § 13 der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

Betriebsaufwand	1.506.901 €
Betriebsertrag	2.838.094 €
Jahresgewinn 2023	1.331.193 €

und im **Vermögensplan** folgendermaßen:

Einnahmen	5.930.343 €
Ausgaben	5.930.343 €

§ 2 Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder für das Defizit beim Busbetrieb sind für 2023 wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Neufahrn	93.800,00 €
Gemeinde Eching	93.800,00 €

§ 3 Kredite

Für 2023 ist zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eine langfristige Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplana werden keine festgesetzt.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2023 nicht vorgesehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neufahrn, den 12.04.2023
Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt. Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2023, AZ: R3-941 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2023

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.762.530,00 EUR**

und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **287.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **625.500,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **675.130,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **46.720,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **157.550,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2022 besuchten 406 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.780,00 EUR** und für die Mittelschule **3.730,00 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 5 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler).

Zum 1. Oktober 2022 hatten 201 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **730,00 EUR** und für die Mittelschule **1.150,00 EUR**.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Allershausen, 24.05.2023

Schulverband Allershausen
Vaas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV.